

Gruppe 1 (PKW, Motorräder)

○	Fahrtauglich	<ul style="list-style-type: none"> • Einfache fokale Anfälle ohne Bewusstseinsstörung, ohne motorische, ohne sensorische und ohne kognitive Behinderung nach mindestens 1 Jahr Verlaufsbeobachtung ohne Übergang zu komplex-fokalen oder generalisierten Anfällen. • Ausschließlich schlafgebundene Anfälle nach mindestens 3 Jahren Beobachtungszeit • Einzelne Synkope außerhalb Hochrisikoumgebung
○	Fahruntauglich 3-6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Nach einem einmaligem Anfall unter der Voraussetzung, dass es sich um einen <i>Gelegenheitsanfall</i> (durch Schlafentzug, Alkoholkonsum oder akute Erkrankung) handelte <u>und</u> <ol style="list-style-type: none"> 1) der Nachweis erbracht wurde, dass die auslösenden Bedingungen nicht mehr vorhanden sind. Bei Gelegenheitsanfällen im Rahmen einer Alkoholabhängigkeit ist eine zusätzliche Begutachtung durch Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie. 2) die Abklärung keinen Hinweis auf einen ursächlichen Hirnschaden ergeben hat. • Nach Anfällen, die nur kurze Zeit (etwa 2 Wochen) nach Hirnverletzungen oder Hirnoperationen aufgetreten sind • Bei Beendigung einer medikamentösen antiepileptischen Behandlung besteht für die Dauer der Reduktion des letzten Medikamentes sowie in den ersten 3 Monaten danach wegen des erhöhten Rezidivrisikos Fahruntauglichkeit. • Im Falle eines Anfallsrezidivs nach dem Absetzen genügt bei dann wieder fortgesetzter Therapie eine Fahrtunterbrechung von 6 Monaten. • Bei wiederholten unvorhersehbaren Synkopen oder einer einzelnen schwerwiegenden Synkope für die Dauer von 3 Monaten
○	Fahruntauglich 12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn kein wesentliches Risiko für weitere Anfälle besteht (im EEG kann massiv ausgeprägte Epilepsieaktivität sowie das Fortbestehen einer Grundrhythmusverlangsamung eine erhöhte Rezidivneigung anzeigen)
○	Fahruntauglich 24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Bei langjährig bestehenden, bislang therapieresistenten Epilepsien beträgt die erforderliche anfallsfreie Zeit 2 Jahre.

Das Elektroenzephalogramm (EEG) muss zur Erlangung von Fahrtauglichkeit nicht gänzlich frei von den für Epilepsie typischen Wellenformen sein.

Voraussetzungen zur Wiedererlangung der Fahrtauglichkeit:

Regelmäßige Überwachung einschließlich Fremdanamnese, ausreichende Zuverlässigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Patienten, regelmäßige EEG- und je nach Medikament Blutspiegelkontrollen.

Bei Gelegenheitsanfällen im Rahmen von Alkoholkonsum bescheinigen wir Fahrtauglichkeit nur bei unauffälligem CDT-Wert (die Kosten dieser Blutwertkontrolle trägt nicht die Krankenkasse, sondern der Patient)